

BGer 8C 599/2021 vom 16. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_599_2021

FR: TF 8C 599/2021 du 16 septembre 2021

IT: TF 8C 599/2021 del 16 settembre 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
16.09.2021 8C 599/2021 (8C_599/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 16.09.2021 8C 599/2021 (8C_599/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 16.09.2021 8C 599/2021 (8C_599/2021)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_599/2021 Urteil
vom 16. September 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Basel-Stadt, Aeschengraben 9, 4051 Basel,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom
29. März 2021 (IV.2020.152). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. August 2021
gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 29. März
2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem
die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286
E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 und
136 I 65 E. 1.3.1), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die
vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass das kantonale Gericht dargelegt hat,
weshalb die IV-Stelle mit Verfügung vom 3. November 2020 das Gesuch des
Beschwerdeführers für die Abgabe einer elektrischen Schiebe- und Bremshilfe für seinen
Rollstuhl, ablehnen durfte, dass es sich dabei mit den Parteivorbringen näher
auseinandersetzte und unter Verweis auf die dazu ergangene Rechtsprechung (BGE 140 V
538) auch erklärte, weshalb die Abgabe eines Elektro-Hilfsantriebs für einen Handrollstuhl
als Hilfsmittel im Sinne von Art. 21 IVG selbst bei schwerstbehinderten versicherten
Personen ausgeschlossen sei, wenn diese danach nicht in der Lage seien, sich selbstständig
fortzubewegen, dass es in tatsächlicher Hinsicht davon ausging, der Beschwerdeführer
könne sich mit einem motorisierten Rollstuhl nicht selbstständig fortbewegen, dass der
Beschwerdeführer auf die Rechtsprechung, auf welche sich die Vorinstanz beruft, nicht
näher eingeht, geschweige denn aufzeigt, inwiefern diese einer Änderung bedürfte (zu den
Voraussetzungen dazu: BGE 146 I 105 E. 5.2.2; 145 V 50 E. 4.3.1; 141 II 297 E. 5.5.1; 140

V 538 E. 4.5 mit Hinweisen), dass er ebenso wenig die tatsächliche Feststellung zur fehlenden Möglichkeit, sich mit einem motorisierten Rollstuhl selbstständig fortbewegen zu können, in Frage stellt, dass damit den minimalen Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht Genüge getan ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. September 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.